Gemeinde Kressbronn am Bodensee
Bebauungsplan "Lagerplatz Kapellenesch-Haslach"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 14.05.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Kressbronn a. B. beabsichtigt für den Bereich nördlich des Hauptortes Kressbronn a. B. nahe des "Linderhofs" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über Ackerflächen. Begrenzt wird der Geltungsbereich nördlich durch landwirtschaftliche Gebäude des "Linderhofs". Östlich, südlich und westlich grenzen Ackerflächen sowie Grünflächen an. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 8074/2 (Teilfläche) sowie 8286 (Teilfläche), Gemarkung Kressbronn.

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, ergänzend zu bereits bestehenden Informationen über Artvorkommen potenzielle Konflikte zu bewerten.

1.3 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Untersuchungsumfang

Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artengruppen stellen die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2021 dar. Dabei wurden vollumfänglich die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien im Bereich Kapellenesch-Haslach untersucht. Die Ergebnisse sind im "Artenschutzrechtlichen Fachgutachten zum interkommunalen Gewerbegebiet Kapellenesch-Haslach" in der Fassung vom 14.10.2022 (Auftraggeber Ernst Marschall GmbH & Co. KG) zusammengefasst.

Das zum Bebauungsplan "Lagerplatz Kapellenesch-Haslach" zu bewertende Plangebiet wurde zum Großteil bereits im Jahr 2021 mituntersucht. Ergänzende Begehungen des Geländes erfolgten im August 2022 sowie am 14.05.2025. Dabei wurde der in 2021 nicht untersuchte, kleinflächige Teilbereich insbesondere hinsichtlich Reptilien, Gebäudebrüter und Potenzial für Fledermäuse bewertet.

2.1 Im Jahr 2021 wurde gemäß folgendem Umfang kartiert:

Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte über 26 Nächte zwischen Juni 2021 und September 2021. Detektorerfassungen (Transektbegehungen) wurden am 16.06.2021, 05.07.2021, 28.07.2021, 17.08.2021 und am 13.09.2021 durchgeführt. Ergänzend erfolgten Erfassungen über das stationäre Aufnahmesystem während 21 Nächten in drei Erfassungszeiträumen zwischen dem 17.06.2021-20.06.2021, dem 19.07.2021-28.07.2021 sowie dem 18.08.2021-23.08.2021.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer fünfmaligen Untersuchung der tagaktiven Spezies, jeweils am 28.04.2021, 04.05.2021, 18.05.2021, 27.05.2021 und am 10.06.2021. Darüber hinaus wurden Beibeobachtungen im Rahmen der Reptilien, Amphibien und Fledermauskartierungen aufgenommmen.

Reptilienkartierungen wurden an vier Terminen (02.06.2021, 10.06.2021, 19.07.2021 und 18.08.2021) bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Zusätzlich wurden am 24.08.2021 Beibeobachtungen von Reptilien aufgenommen.

Amphibien wurden am 28.04.2021, 18.05.2021, 27.05.21 (nachts), 02.06.2021, 10.06.2021 (nachts) und am 16.06.2021 (nachts) kartiert.

2.2 Das Gebäude innerhalb des Plangebietes wurde am 14.05.2025 untersucht. Dabei wurden geeignete Strukturen nach Nestern von Gebäudebrütern sowie nach Fledermausspuren abgesucht. Ergänzend zur Gehölzkontrolle am 21.11.2021 wurden die Gehölze innerhalb des Plangebietes erneut am 14.05.2025 hinsichtlich Eignung für Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse geprüft. Ebenfalls wurde das Plangebiet bei optimalen Witterungsbedingungen nach Reptilien abgesucht.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Das Plangebiet für den Bebauungsplan "Lagerplatz Kapellenesch-Haslach" umfasst eine Ackerfläche sowie im Nordwesten einen kleinen Lagerschuppen. Die Zufahrt soll über einen bestehenden Feldweg von Norden verlaufen. Dieser weist westlich einzelne Sträucher auf, östlich, auf der Seite Linderhof, befinden sich neben Bäumen und Sträuchern auch mehrere alte Gebäudestrukturen, welche als Lagerstätten genutzt werden und vom Vorhaben unbeeinträchtigt bleiben.

3.2 Im Bereich der geplanten Zufahrt von Norden wurden an randlichen Gehölzen Mönchsgrasmücke und Amsel nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese ubiquitären Arten dort vorkommen. Bei Eingriffen in die Gehölze gehen diese Fortpflanzungsstätten verloren. Aufgrund der Häufigkeit der Arten und

der weiten Verbreitung ist davon auszugehen, dass es zu keinen, die lokalen Populationen beeinträchtigende Konflikte kommen wird. Im unmittelbaren Umfeld bestehen ausreichend Brutplatzmöglichkeiten, so dass anzunehmen ist, dass die Fortpflanzungsstätten der ubiquitären Arten im funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Baumhöhlen oder ähnliche Strukturen wurden nicht festgestellt.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird folglich ausgeschlossen.

3.3 Offenlandbrüter:

Innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen von Offenlandbrütern habitatbedingt und aufgrund bestehender Kulisseneffekte, welche von Gebäuden und Gehölzen ausgehen, auszuschließen. Die Untersuchungen im Jahr 2021 erbrachten keine Hinweise auf ein Vorkommen im relevanten Bereich.

Aus dem Bereich >200m südlich des Plangebietes sind Vorkommen des Kiebitz bekannt, jedoch beschränkten sich Brutnachweise in den letzten Jahren allesamt auf ein Gebiet westlich der Landesstraße 334. Dieses Brutareal ist aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet nicht beeinträchtigt. Im Umfeld des Plangebietes, v.a. südlich, sind zu den Zugzeiten Nachweise der Art bekannt. Aufgrund der Entfernung (>200m) bleiben diese vom Vorhaben unberührt. Ebenso in diesem Bereich werden alljährlich Rastvorkommen der Bekassine beobachtet. Potenziell kommt der auch der Flussregenpfeifer in diesem Bereich vor. Weder für rastende Bekassinen, weitere rastende Arten, noch für potenziell brütende Flussregenpfeifer lässt sich eine Betroffenheit aufgrund der großen Distanz und den Habitatbedingungen innerhalb des Plangebietes erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird daher ausgeschlossen.

3.4 Gebäudebrüter und gebäudebewohnende Fledermäuse:

Das Gebäude (vielmehr ein Unterstand) weist zahlreiche für Nischenbrüter geeignete Strukturen auf. Diese sind alle einsehbar und es konnten weder Nester noch anwesende Individuen festgestellt werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. §44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird folglich ausgeschlossen. Vorsorglich wird empfohlen, den Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen August und März durchzuführen.

Das vom Vorhaben betroffene Gebäude weist keinerlei Eignung für Fledermäuse auf. Das Gebäude ist auf der Nord- und Ostseite komplett offen, daher deutlich zu hell und ungeschützt. Auf der Westseite besteht ein abgetrennter Raum ohne Einflugmöglichkeiten. Quartierstandorte jeglicher Art sind folglich nicht vorhanden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

3.5 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse

Gemäß den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2021 wurde im Bereich des hier behandelten Plangebietes eine auffallend geringe Fledermausaktivität festgestellt. So gelang jeweils ein Nachweis der Weißrandfledermaus (Rauhaut-Weißrand-Komplex) sowie eines Individuums einer nyctaloid rufenden Art. 200 Meter westlich des Plangebietes wurde hingegen ein bedeutendes Nahrungshabitat und eine sehr hohe Aktivität der Weißrandfledermaus nachgewiesen. Prinzipiell ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse dennoch die Gehölzstrukturen nördlich des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzen und die Gehölze auch Leitlinienfunktion besitzen. Eine essenzielle Bedeutung wird jedoch ausgeschlossen. Das Plangebiet selbst spielt beim reinen Habitatvergleich noch eine unbedeutendere Rolle als das strukturiertere Areal nördlich davon. Zudem gelten die nachgewiesenen Arten als lichtunempfindlich. Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind folglich auszuschließen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

3.6 Relevante Strukturen Reptilien:

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine bis maximal suboptimale Lebensraumbedingungen für Reptilien. Vorkommen der Zauneidechse sind Einzelvorkommen rund 100m südwestlich bekannt. Deutlich mehr Individuen sind aus dem westlichen Bereich des Gesamtareals, etwa 200m entfernt bekannt. Zum Plangebiet verbindende Habitatelemente, welche eine Zuwanderung erwarten lassen, fehlen. Der ackerbaulich genutzte Teil des Plangebietes ist für relevante Reptilienarten ungeeignet. Der Bereich rund um den abzureißenden Schuppen hat zwar grundlegend eine gewisse Eignung, jedoch fehlt es an typischen Habitatstrukturen, insbesondere an Böschungen, Eiablageplätzen etc. Bei der zweimaligen Begehung konnten trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine Vorkommen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. Gleichermaßen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände folglich auszuschließen.

3.7 Relevante Strukturen Amphibien:

Aus dem Umfeld sind Vorkommen der Gelbbauchunke und des Laubfroschs bekannt. Diese sind westlich und südlich in jeweils rund 200m Entfernung. Das Plangebiet weist aufgrund der Bewirtschaftung keine Habitatbedingungen für diese Arten auf und liegt abseits möglicher funktionaler Wanderkorridore oder Verbundsachsen der beiden Vorkommengebiete. Eine Betroffenheit und damit

das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird daher ausgeschlossen.

4. Maßnahmen

4.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

4.2 Obwohl keine Brutnachweise von Nischenbrütern gelangen, ist aufgrund des Potenzials der Abriss vorsorglich außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen August und März des Folgejahres durchzuführen.

4.3 Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Transferflug vorsorglich zu vermeiden, wird empfohlen, eine Beleuchtung des Plangebietes zu minimieren. Generell ist die Außenbeleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren und soweit möglich bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden.

5. Fazit

5.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis) vorbehalten.

5.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild

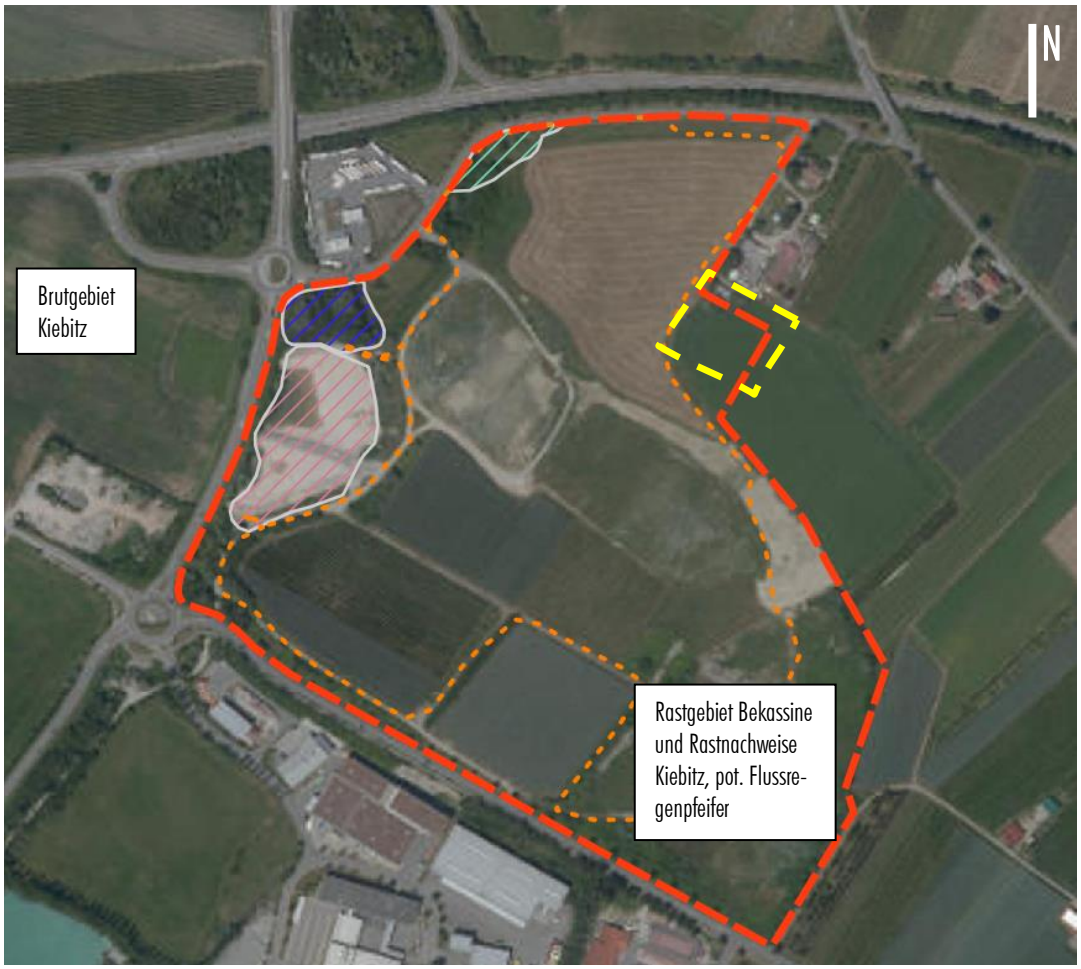

Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), 2021 detailliert untersuchtes Gebiet (rot), essenzielles Jagdhabitat Plecotus (blau), essenzielles Jagdhabitat Weißrandfledermaus (grün), essenzielles Nahrungshabitat für beide und weitere Fledermausarten (rosa), Fledermaustransekt (orange), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW;

Blick von Norden auf den abzubrechenden Schuppen.

Durchfehlende Seitenwände ist der Schuppen taghell. Die Dachkonstruktion eignet sich für Nischenbrüter, Nester bestehen jedoch nocht.

Blick von Westen auf eine Kiesfläche südlich des Gebäudes. Holz und Steine sind temporär zwischengelagert.

Blick vom Gebäude in Richtung Süden auf die Kiesfläche. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen eignet sich der Bereich nicht für Reptilienarten.

Blick in den abgesperrten Bereich des abzureißenden Gebäudes.